Schlussbericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2013

der Stadt Ahrensburg

Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhalt

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 4

B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 5

1. Gegenstand der Prüfung 5
2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam 6

C. PRÜFUNGSZIELE 8

D. ANGABEN ZUR PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES 9

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 9
2. Jahresabschluss 10
2.1. Grundlagen 10
2.2. Ergebnisrechnung 11
2.3. Finanzrechnung 12
2.4. Teilrechnungen 12
2.5. Bilanz 13
2.6. Anhang 13
3. Lagebericht 14

E. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT 15

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 15
2. Einhaltung des Haushaltsplanes 17
3. Vorläufige Haushaltsführung 18
4. Prüfung der Finanzbuchhaltung 18

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE 21

1. Vermögenslage 21
2. Finanzanlagen 24
3. Ertragslage 25

G. ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS 27

H. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ 29

H.1 AKTIVA 29

1. Anlagevermögen 29
2. Umlaufvermögen 37

H.2 PASSIVA 40

1. Eigenkapital 40
2. Sonderposten 40
3. Rückstellungen 42
4. Verbindlichkeiten 46

I. ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITEREN PRÜFUNGSHANDLUNGEN 48

J. SCHLUSSBEMERKUNG 55

K. ANGABEN ZUM PRÜFUNGSTEAM 56

ANLAGE 56

A. Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2006 beschlossen worden. Seit dem 01. Januar 2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95 m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Auf die Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 kann gemäß § 95 o Abs. 8 GO verzichtet werden. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) empfiehlt, über diesen Verzicht einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95 n GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen.
Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2013 wiederum nicht eingehalten werden. Die gesetzlichen Fristvorgaben werden sich auch für die zwei folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2013 einen Zeitplan zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse beschlossen (AN/026/2013). Danach sollte der Jahresabschluss für das Jahr 2015 erstmalig innerhalb dieser gesetzlichen Fristen erstellt, geprüft und beschlossen werden.
Es zeigt sich nunmehr, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann.
Voraussichtlich wird dies erst mit dem Jahresabschluss 2016 gelingen.

B. Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach hat das RPA den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat entsprechend § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 zugeordnet wurden. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird im Folgenden berichtet.

Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Die erfassten Anordnungen wurden formal und inhaltlich überprüft. Beanstandungen in Einzelfällen wurden in Abstimmung mit dem RPA von der Verwaltung jeweils zeitnah korrigiert.

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus den Prüfungen der Eröffnungsbilanz (EÖB) und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 berücksichtigt. Neben den Erkenntnissen aus analytischen Prüfungshandlungen wurden Aus-

künfte der Fachabteilungen eingeholt sowie stichprobengestützte Nachweiskontrollen und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gebildet:

- Sachanlagen
- Finanzanlagen
- Umlaufvermögen (Forderungen)
- Ausweis der liquiden Mittel
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Lagebericht
- Anhang

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2013 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden unter Buchstabe I (S.48) aufgelistet - auf Grund des über zwei Jahre zurückliegenden Prüfungszeitraumes wird auf eine ausführliche schriftliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse verzichtet.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich in Abstimmung mit dem Hauptausschuss für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009-2012 hinzugezogen wurde.

Die externe Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte schwerpunktmäßig im Bereich der Entwicklung und der Bewertung des Anlagevermögens. Die Auftragsvolumina werden bezogen auf die einzelnen Jahresabschlüsse stetig gesenkt mit dem Ziel, externe Beratung nur noch in speziellen betriebswirtschaftlichen Einzelfragen zur Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

C. Prüfungsziele

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Schwerpunktmäßig war zu prüfen,

- ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik) und

- ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt.

D. Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Dem RPA wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zum 04. November 2015 übergeben. Diese beinhalten insbesondere:

- die Bilanz zum 31. Dezember 2013,
- die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013,
- die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013,
- den Anlagenspiegel über die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2013,
- den Anhang 2013 (nebst Anlagen),
- den Lagebericht sowie
- die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2013.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft.

Der Anhang wurde auf der Grundlage einiger Prüfungshinweise korrigiert bzw. ergänzt und am 11.01.2016 erneut vorgelegt.

Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (C.I.P) sowie des Geo-Informationssystems (GIS).

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein) entsprechen.

2. Jahresabschluss

2.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften der

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

angesetzt und bewertet worden. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Eine körperliche Bestandsaufnahme ist seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nicht vorgenommen worden. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer Inventurrichtlinie liegen zwischenzeitlich als Entwurf vor. Insofern ist seit der letzten Schlussberichterstattung keine Veränderung eingetreten.

Es besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Der im August 2015 vorgelegte, extern erarbeitete Entwurf der Inventurrichtlinie muss von der Verwaltung um die konkreten Zuständigkeiten und Termine/Fristen ergänzt werden, um praxistauglich zu sein. Anschließend ist eine körperliche Inventur durchzuführen.

2.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Das abschließende Jahresergebnis beträgt € 3.195.758,74. Die Ergebnisrechnung 2013 entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Ergebnisrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2013 €	**Ist-Ergebnis HJ 2013 €**	**Vergleich Ist/Ansatz €**
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.840.400,00	63.136.814,88	5.296.414,88
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.655.146,98	59.368.679,65	-3.286.467,33
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	*-4.814.746,98*	*3.768.135,23*	*8.582.882,21*
Finanzerträge	604.500,00	548.167,48	-56.332,52
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.251.000,00	1.117.075,40	-133.924,60
Finanzergebnis	*-646.500,00*	*-568.907,92*	*77.592,08*
Ordentliches Jahresergebnis	**-5.461.246,98**	**3.199.227,31**	**8.660.474,29**
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	3.468,57	3.468,57
Außerordentliches Jahresergebnis	**0,00**	**-3.468,57**	**-3.468,57**
Jahresergebnis	**-5.461.246,98**	**3.195.758,74**	**8.657.005,72**

2.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt € 10.406.477,59 (Vorjahr unter Berücksichtigung des Schwebepostens i. H. v. € 1.319.924,22 = € 11.988.372,83).

Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 i. V. m. §§ 3 und 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Finanzrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2013 €	**Ist-Ergebnis HJ 2013 €**	**Vergleich Ist/Ansatz €**
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.188.100,00	57.527.280,98	3.339.180,98
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.487.746,98	52.859.999,58	-4.627.747,40
Cash Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit	*-3.299.646,98*	*4.667.281,40*	*7.966.928,38*
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.432.900,00	1.263.216,76	-3.169.683,24
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.421.822,88	5.299.406,20	-6.122.416,68
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	*-6.988.922,88*	*-4.036.189,44*	*2.952.733,44*
Saldo fremde Finanzmittel	*0,00*	*-214.639,38*	*-214.639,38*
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	*-10.288.569,86*	*416.452,58*	*10.705.022,44*
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.235.400,00	6.336.656,29	1.101.256,29
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	742.500,00	7.015.079,89	6.272.579,89
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	*4.492.900,00*	*-678.423,60*	*-5.171.323,60*
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-5.795.669,86**	**-261.971,02**	**5.533.698,84**
Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.668.449,00	10.668.448,61	-0,39
Schwebeposten Sparkasse Holstein Vj.	0,00	-1.319.924,22	-1.319.924,22
Endbestand an Finanzmitteln	**4.872.779,14**	**10.406.477,59**	**5.533.698,45**

2.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrech-

nung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4 GemHVO-Doppik. Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zu den Werten der Gesamtrechnungen.

2.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2013 sind im Abschnitt „H“ auf den Seiten 29 ff. aufgeführt.

2.6. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.:

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2013 entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

3. Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Dem Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg ist ein Lagebericht beigefügt.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und ist bezogen auf den Jahresabschluss 2013 vollständig und richtig.

E. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	21.01.2013	29.03.2013	16.04.2013
I. Nachtrag	26.08.2013	nicht erforderlich, im Stellenplan wurde die Gesamtzahl der ausgewiesenen Stellen von 205,24 auf 206,04 (Tiefbauamt) angehoben.	25.09.2013

Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	€ 58.444.900,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	€ 62.863.800,00
Jahresfehlbetrag	€ 4.418.900,00

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 54.188.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 56.445.400,00
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 6.784.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 7.527.500,00
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	€ 2.351.100,00
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€ 10.000.000,00

Höchstbetrag der Kassenkredite	€ 8.500.000,00
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	205,24

Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	300 %
Gewerbesteuer	350 %

Prüfungsbemerkungen:

Die Genehmigung wurde vom IM mit der Auflage der Kürzung der ursprünglich veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 15,331 Mio. € auf einen Teilbetrag von insgesamt 10,0 Mio. € erteilt.

Die entsprechende Reduzierung der VEs erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2013 (s. Vorlage 2013/051).

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung hat zukünftig strikt nach den Mustern zu 95 a GO bzw. 95 b GO (Anlage 1 bzw. Anlage 2) zu erfolgen. Unsere mehrfachen Hinweise an den FB I auf Einhaltung dieser Formvorschriften blieben bisher unbeachtet.

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung vom 29. März 2013 zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gefährdet ist und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu intensivieren sind.

Festzustellen ist, dass die Stadt Ahrensburg laut o. g. Genehmigungsverfügung über eine „Vielzahl von Ansatzpunkten für die dringend notwendige Haushaltskonsolidierung verfügt“, diese bisher aber nur unzureichend umgesetzt hat. Hierzu bedarf es auch konkreter Vorschläge von der Verwaltung mit entsprechenden Beschlussvorlagen an die politischen Gremien (Stichwort freiwillige Leistungen). Die bisher jährlich praktizierte Erstellung einer Vorlage mit dem Katalog der Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung vom IM führte zu keinen gravierenden Einsparungsmaßnahmen.

2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Stadt bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung der Verwaltung verbindlich.
Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister) anzuwenden.

Insbesondere stellt hier der Begriff der Unabweisbarkeit auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kurzfristig geäußerter Wünsche wurde diese Vorschrift nicht erlassen. Wie in der Vergangenheit auch haben wir in einzelnen Fällen festgestellt, dass die nach dieser Vorschrift erteilte Genehmigung letztendlich dazu diente, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen (insbesondere unzureichende Mittelüberwachung und nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln im Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan).

Gemäß § 95 d Absatz 1 GO ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, da ihr die Haushaltshoheit obliegt. Bei unerheblichen Beträgen kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Mit der Haushaltssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass der Höchstbetrag dafür € 10.000,00 pro Einzelfall beträgt. Im Gegenzug hat der Bürgermeister mindestens einmal im halben Jahr die Stadtverordnetenversammlung über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten [Kommentar Bracker, Dehn und Wolf zu § 95 d GO], damit die Stadtverordnetenversammlung ihr Kontrollrecht ausüben und im Falle einer Mehrung dieser Aufwendungen und Auszahlungen gegensteuern kann.

Wir haben bereits mehrfach beanstandet, dass diese Berichtspflicht bezogen auf das jeweils laufende Haushaltsjahr nicht erfüllt wird. Zuletzt hat die Verwaltung mit Vorlage

137/2015 über die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen des ersten Halbjahres 2015 berichtet. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2015 Kenntnis genommen. Die Berichterstattung für das zweite Halbjahr 2015 soll gemäß Stellungnahme der Verwaltung im Frühjahr 2016 erfolgen. Bis zum Zeitpunkt unserer Berichtsabfassung ist keine weitere Berichterstattung erfolgt.
Die Verpflichtung der Berichterstattung „mindestens einmal im halben Jahr“ wird damit nicht wie gesetzlich vorgeschrieben umgesetzt.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 16. April 2013 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Ahrensburg hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.- Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

4. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer eingerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuch-

haltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.
Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P.-KD Version 4.2.4 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 02. Januar 2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2018 vor (= **O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftware **A**nforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Das RPA hat am 05.11. und am 06.11.2013 eine unvermutete Prüfung des Bereichs Fibu-Zahlungsverkehr gemäß § 34 GemHVO-Doppik durchgeführt, wobei eine Abstimmung des Saldos der Finanzrechnungskonten mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln nach dem fortgeschriebenen Zeitbuch durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass der Tagesabschluss den gleichen Ist-Bestand an Finanzmitteln nachweist. Bei der Prüfung des Soll-Ist-Bestandes haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt. Dem Hinweis, die Ist-Bestände ertragsbringend umzuleiten, wurde gefolgt. Darüber hinaus war das RPA nach Bedarf unterstützend im Vorwege bei der Klärung haushalts- und kassentechnischer Fragen beteiligt.

Das RPA hat in den vergangenen Jahren mehrfach auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der bestehenden angespannten Personalsituation im Bereich der Finanzbuchhaltung hingewiesen. Eine Verbesserung der Situation ist bislang nicht festzustellen.
Unsere diversen Prüfungshinweise der vergangenen Jahre zur tatsächlichen Wahrnehmung der gemäß Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung dem FBL I obliegenden Verpflichtung, durch eigene Kontrollen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden, wurden noch immer nicht umgesetzt.

Gemäß der Ziffer 22 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung ist die Finanzbuchhaltung so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann. Dies ist aus Sicht des RPA derzeit nicht gegeben.
Die vollständige Umsetzung des in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses am 16. Februar 2015 präsentierten externen Gutachtens mit Empfehlungen zur zukünftigen Organisation der Finanzbuchhaltung steht immer noch aus.

Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Empfehlungen aus dem letzten Schlussbericht:
Hier besteht weiter Handlungsbedarf. Die Ergebnisse des Gutachtens sind verwaltungsintern umzusetzen. Die extern erarbeiteten, im Entwurf vorgelegten Regelwerke müssen von der Verwaltung um die konkreten Zuständigkeiten und Termine/Fristen ergänzt werden, um praxistauglich zu sein. [Hierbei handelt es sich um eine originäre Aufgabe der Verwaltung, die nach Einschätzung des RPA nicht von externen Beratern erbracht werden kann.]
Wichtig ist hierbei, dass die Regelungen auch mit den getroffenen bzw. noch zu treffenden organisatorischen Entscheidungen auf der Basis des externen Gutachtens übereinstimmen. Die Wirksamkeit der geänderten Abläufe ist zeitnah zu überprüfen. Die regelmäßigen Prüfungen durch die Kassenaufsicht sind vorzunehmen.
Unseren Hinweis aus dem letzten Schlussbericht zur Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes über das Ergebnis der Querschnittsprüfung „Risikomanagement in Kommunen (Teilbereich Internes Kontrollsystem in ausgewählten Bereichen)“ vom 08. Dezember 2014 hat die Verwaltung aufgegriffen. Der Hauptausschuss wurde über den Eingang des Prüfberichtes in Kenntnis gesetzt. Nach Abschluss der eingeleiteten hausinternen Auswertung soll der Hauptausschuss über die Ergebnisse informiert werden.

F. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenüber gestellt.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2013		31. Dezember 2012		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat. Vermögensgegenstände	152.505	76,7	153.653	76,6	- 1.148
Finanzanlagen	26.201	13,2	26.240	13,1	- 39
	178.706	**89,9**	**179.893**	**89,7**	**- 1.187**
Umlaufvermögen					
Vorräte	776	0,4	779	0,4	- 3
Forderungen	4.649	2,3	3.377	1,7	1.272
Flüssige Mittel	10.406	5,2	11.988	6,0	- 1.582
Rechnungsabgrenzung	4.434	2,2	4.425	2,2	9
	20.265	**10,1**	**20.569**	**10,3**	**- 304**
Summe der Aktiva	**198.971**	**100,0**	**200.462**	**100,0**	**- 1.491**
Passiva					
Eigenkapital	**109.835**	**55,2**	**106.639**	**53,2**	**3.196**
Sonderposten	**40.428**	**20,3**	**41.845**	**20,9**	**- 1.417**
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	45.173	22,7	45.085	22,5	88
kurzfristiges	3.535	1,8	6.893	3,4	- 3.358
	48.708	**24,5**	**51.978**	**25,9**	**- 3.270**
Summe der Passiva	**198.971**	**100,0**	**200.462**	**100,0**	**- 1.491**

In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 1.491 vermindert.

Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 4.717 stehen verrechnete Abschreibungen über T€ 5.660 gegenüber. Die Restbuchwerte der Anlagenabgänge betragen T€ 205.

Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen durch die jährliche Tilgungsleistung um T€ 39 verringert.

Die Forderungen erhöhen sich insbesondere durch den Anstieg der „sonstigen öffentlichen Forderungen“ sowie der „öffentlichen rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“.

Der Jahresüberschuss 2013 betrug T€ 3.196. Die Eigenkapitalquote beträgt 55,2 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die wirtschaftlich einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben, wird eine Eigenkapitalquote von 75,5 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.

Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten sowie die Pensionsrückstellungen (T€ 19.196).

Im Jahr 2013 waren keine Darlehensaufnahmen erforderlich.

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2013		**31. Dezember 2012**	
	T€	**in % der Bilanzsumme**	**T€**	**in % der Bilanzsumme**
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	152.505	76,7	153.653	76,6
Finanzanlagen	26.201	13,2	26.240	13,1
Summe des langfristigen Vermögens	**178.706**	**89,9**	**179.893**	**89,7**
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	109.835	55,2	106.639	53,2
Sonderposten	40.428	20,3	41.845	20,9
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	45.173	22,7	45.085	22,5
Summe des langfristigen Kapitals	**195.436**	**98,2**	**193.569**	**96,6**
Überdeckung	**16.730**	**8,3**	**13.676**	**6,9**

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von T€ 16.730.

2. Finanzanlagen

In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2013 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	2013		2012	
	T€	T€	T€	T€
1. Mittelzu-/-abfluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)				
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.196		2.512	
Abschreibungen	5.659		5.690	
Anlagenabgänge	205		284	
Auflösung Sonderposten	- 1.848		- 1.917	
Cashflow	**7.212**		**6.569**	
Veränderung der Rückstellungen	- 1.061		732	
Umbuchungen aus dem Anlagevermögen	-		2	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	- 1.278		456	
Korrektur zur Eröffnungsbilanz	-		- 272	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	159		- 372	
Liquiditätsüberschuss		**5.032**		**7.115**
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)				
Auszahlungen für Investitionen	- 4.717		- 4.590	
Liquiditätsbedarf		**- 4.717**		**- 4.590**
3. Mittelab-/-zufluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)				
Einzahlung in den Sonderposten	434		3.088	
Abgänge aus den Sonderposten	- 2		- 172	
Einzahlungen auf Ausleihungen	39		39	
Zugang Finanzanlagen	-		1	
Darlehenstilgungen	- 2.368		- 3.047	
Liquiditätsbedarf/-überschuss		**- 1.897**		**- 91**
4. Liquiditätsüberschuss/-bedarf		**- 1.582**		**2.434**

	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar 2013	11.988
Finanzmittelbestand 31. Dezember 2013	10.406
Abnahme der Liquidität	**-1.582**

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 4.717) konnten vollständig aus den Mitteln aus dem operativen Bereich (T€ 5.032) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von T€ 315, welcher zusammen mit dem Liquiditätsdefizit im Finanzierungsbereich in Höhe von T€ 1.897 zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von T€ 1.582 führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2013	2012	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	46.646	46.089	557
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.162	2.969	193
+ Sonstige Transfererträge	32	33	-1
+ Rechtliche Leistungsentgelte	4.197	4.185	12
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.856	2.656	200
+ Sonstige Erträge	6.234	4.266	1.968
+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
+ Bestandsveränderungen	9	89	-80
- Personalaufwand	12.658	12.134	-524
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.526	10.246	-280
- Bilanzielle Abschreibungen	6.483	6.038	-445
- Transferaufwendungen	26.323	24.824	-1.499
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.378	3.769	391
Verwaltungsergebnis	3.768	3.276	492
+ Finanzerträge	548	664	-116
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.117	1.290	173
Finanzergebnis	-569	-626	57
Ordentliches Ergebnis	3.199	2.650	549
Außerordentliches Ergebnis	-3	-138	135
Jahresüberschussbetrag	3.196	2.512	684

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (T€ 22.869 / Vorjahr T€ 23.344), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ 15.808 / Vorjahr T€ 14.844), sowie der Grundsteuer (T€ 4.334 / Vorjahr T€ 4.365). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (T€ 1.799 / Vorjahr T€ 1.787) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (T€ 1.487 / Vorjahr T€ 1.442). Weitere kleinere Positionen bestehen in Höhe von T€ 348 (Vorjahr T€ 307).
Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (T€ 842 / Vorjahr T€ 745) werden unter der Position Zuweisungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesen Posten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 1.850 / Vorjahr T€ 1.917) erfasst.

Die rechtlichen Leistungsentgelte resultieren aus öffentlichen Entgelten (T€ 3.130 / Vorjahr T€ 3.186) sowie privatrechtlichen Entgelten (T€ 1.067 / Vorjahr T€ 999). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Konzessionsabgaben (T€ 1.917 / Vorjahr T€ 2.065). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden T€ 742 / Vorjahr T€ 1.431 erzielt. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsplanansatz wurden folglich T€ 1.458 weniger Einnahmen aus Grundstückserlösen erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (T€ 14.259 / Vorjahr T€ 13.230), die Gewerbesteuerumlage (T€ 4.281 / Vorjahr T€ 4.601) sowie die FAG – Umlage (T€ 735 / Vorjahr T€ 589).

Per Saldo verbleibt ein Jahresüberschuss i. H. v. T€ 3.196 (Vorjahr T€ 2.512).

G. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2013 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. **der Haushaltsplan eingehalten ist,**
2. **die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
3. **bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,**
4. **das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,**
5. **der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und**
6. **der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.**

Der Jahresabschluss 2013 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2013 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne unsere Bestätigung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- Wir wiederholen unsere kritische Anmerkung, dass die Verwaltung für die Erarbeitung der doppischen Jahresabschlüsse in erheblichem Umfang externer Unterstützung bedurfte. Ein Großteil der zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vorgelegten Unterlagen wurde wiederum durch Externe erstellt.

Die Verwaltungsleitung hat erklärt, die Jahresabschlüsse ab 2015 ohne externe Unterstützung erarbeiten zu wollen. In diesem Zusammenhang muss die vertraglich vereinbarte Qualifizierung der städtischen Mitarbeiter durch den Berater bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 konsequent verfolgt werden. Eine weitere Voraussetzung ist die Umsetzung der Empfehlungen des externen Gutachters zur Verbesserung der Organisation der Finanzbuchhaltung, die der Verwaltung seit Beginn des vergangenen Jahres vorliegen. Die dafür erforderlichen Festlegungen der konkreten Zuständigkeiten sind bislang nicht abschließend getroffen.
Das Rechnungsprüfungsamt bittet um eine detaillierte Stellungnahme dazu, wie die Verwaltung die Loslösung von der externen Unterstützung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 realisieren wird. Es wird weiterhin empfohlen, die Gremien über die veranschlagten und die tatsächlichen Ausgaben für die externe Unterstützung der Jahresabschlussarbeiten in Kenntnis zu setzen.

- Die extern vorbereiteten Regelwerke Inventur- bzw. Bewertungsrichtlinie müssen zeitnah von der Verwaltung um konkrete Zuständigkeiten bzw. Fristen und Termine ergänzt und in Kraft gesetzt werden. § 37 Abs. 2 GemHVO - Doppik legt fest, dass „in der Regel … alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“ ist. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.

- Weiterhin gilt es, die organisatorischen Vorgaben einschließlich der erforderlichen internen Dienstanweisungen - nicht nur bezogen auf die Finanzbuchhaltung, sondern verwaltungsweit - zeitnah zu überarbeiten und umzusetzen. Hierbei kommt der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht verstärkte Bedeutung zu.

- Wir appellieren an die Verwaltungsleitung, der nach § 95 d. Absatz 1 Satz 5 GO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bestehenden Berichtspflicht über geleistete unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen (< € 10.000,00) fristgerecht nachzukommen.

Diese Beanstandungen waren u. a. bereits Bestandteil des „Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012“.

H. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2013 werden folgende Erläuterungen gegeben:

H.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände € 180.318,97

(31.12.2012 € 182.697,27)

Die Veränderung des Bestandes der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert insbesondere aus Zugängen bei den Softwarelizenzen in Höhe von € 38.545,07 sowie Abschreibungen von € 41.414,32.

1.2. Sachanlagen € 152.324.185,44

(31.12.2012 € 153.469.300,81)

Zusammensetzung:

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
unbebaute Grundstücke	15.965.665,14	15.992.471,90
bebaute Grundstücke	63.375.899,42	60.948.461,24
Infrastrukturvermögen	65.350.003,79	66.441.238,26
Bauten auf fremdem Grund und Boden	423.849,98	434.728,61
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.654,30	31.030,36
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.819.193,33	2.702.389,85
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.910.127,84	1.990.217,91
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.448.791,64	4.928.762,68
Insgesamt	**152.324.185,44**	**153.469.300,81**

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2013	**153.469.300,81**
Zugänge	4.678.767,66
Restbuchwert der Anlagenabgänge	-205.379,06
Umbuchungen	-490,95
Abschreibungen:	-5.618.013,02
Stand am 31. Dezember 2013	**152.324.185,44**

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	165,00
bebaute Grundstücke	40.406,33
Infrastrukturvermögen	84.895,52
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	260.157,59
Betriebs- und Geschäftsausstattung	455.376,46
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.837.766,76
Insgesamt	**4.678.767,66**

Sonstige unbebaute Grundstücke – Veräußerung einer Teilfläche

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde die Veräußerung einer Teilfläche von 23.084,00 m² zu 128.050,00 € zzgl. Nebenkosten als Stichprobe gewählt.

Die zur Prüfung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen wurden im Original vorgelegt.

Die im Jahresabschluss 2013 verbuchten Abgänge der veräußerten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entsprechen dem Wert des Anlagevermögens und sind plausibel. Der Veräußerungsgewinn in Höhe von 101.662,24 € wurde richtigerweise unter dem Konto 4541000 verbucht.

Gemäß der Beschlussvorlage stand aber die konkrete Veräußerungsabsicht bereits am 23.04.2012 fest. Folglich hätte das Grundstück (Summe der veräußerten Teilflächen) im Umlaufvermögen unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert werden müssen.

Das Rechnungsprüfungsamt verzichtet aufgrund der betragsmäßigen Unwesentlichkeit auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2013, weist aber auf eine zukünftige Beachtung dieses Grundsatzes hin.

Kita Adolfstraße

Im Jahresabschluss 2013 ist eine Umbuchung in Höhe von 2.483.222,85 € ausgewiesen. Diese resultiert aus der Umbuchung der Herstellungskosten des Gebäudes Kita Adolf-Straße von Anlagen im Bau in Gebäude.

Die zur Prüfung dieser Stichprobe vorgelegten Unterlagen waren übersichtlich und nachvollziehbar. Festzustellen war, dass bei der Aktivierung der Großküche u.a. die Menge der Heißluftdampfgeräte sowie der Tiefkühlschränke nicht korrekt angegeben sind. Die im Anlagenstammblatt hinterlegten Mengen entsprechen nicht den in der jeweiligen Rechnung angegebenen Mengen. Die Anschaffungswerte sind jedoch korrekt.

Weiterhin führte die Prüfung der Teilschlussrechnung Außenanlagen vom 15.11.2013 und der Schlussrechnung Metallbauarbeiten vom 10.09.2013 bzw. der separaten Aufstellung zur Verteilung auf die einzelnen hergestellten bzw. angeschafften Vermögensgegenstände zu folgenden Ergebnissen.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes sind die beiden Außentreppen als Fluchtwege für das EG und das OG Bestandteil des Gebäudes, sodass der Metallbau-Schlussrechnungsbetrag gemäß FAQ 1.84 des NKR-SH, Abschn. 2. b vollständig den Herstellungskosten des Gebäudes hätte zugeschlagen werden müssen. Darüber hinaus weist die Berechnung in der vorliegenden Form einen Fehler hinsichtlich der Umlage der Rabattierung auf. Hierdurch ergibt sich eine Differenz i. H. v. brutto 113,75 €, um die die Außenanlagen zu niedrig bewertet wurden.

Weiterhin wurden alle Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Sammelposten zum 01.08.2013 aktiviert. Dieses Datum entspricht der letzten Abnahme eines Gebäudegewerkes (Dachdeckungsarbeiten) sowie der Inbetriebnahme der Kita zum Schuljahresbeginn 2013/14 am 05.08.2013. Andere separate Vermögensgegenstände wurden jedoch zu anderen Zeitpunkten fertiggestellt bzw. angeschafft. Hier wäre eine Anpassung des Anschaffungsdatums gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlich gewesen.

Aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine diesbezügliche Korrektur sowie die Korrektur der Rabattierung im Jahresabschluss 2013. Zukünftig ist jedoch das jeweils konkrete Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum anzusetzen und auf den Ausweis der richtigen Anzahl zu achten.

Einbau einer Markise an der Kita Pionierweg (Krippe)

Die Kosten des Einbaus einer Markise wurden seitens der Verwaltung als aktivierungsfähig angesehen.

Gemäß Abschnitt 2.3 des BMF-Schreibens vom 18.07.2003 wird mit Verweis auf ein BGH-Urteil vom 29.08.1989 der Einbau einer Sonnenmarkise ausdrücklich als Vermehrung der Substanz und damit als aktivierungsfähig eingestuft. Demzufolge ist der Vorgang seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu beanstanden.

Einbau einer Akustikdecke in der Kita Schäferweg

Die Stichprobe blieb ebenfalls ohne Beanstandungen.

Außenanlagen der Kita Adolfstraße

Die Kosten wurden nachgewiesen und sind plausibel.

Jedoch entspricht das Fertigstellungsdatum (09/2013) nicht dem Aktivierungsdatum (08/2013). Die Außenanlagen hätten folglich erst zum 01.09.2013 aktiviert werden dürfen.

Es handelt sich um keine wesentliche Feststellung.

Das Rechnungsprüfungsamt verzichtet auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2013. Zukünftig ist jedoch das jeweils konkrete Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum anzusetzen.

Außenanlagen der Kita Pionierweg

Die Herstellungskosten wurden mit Rechnungen der ausführenden Firmen nachgewiesen. Jedoch wurde ein bestehendes Guthaben in Höhe von 183,30 € mit in die Herstellungskosten einbezogen. Es ist nicht dokumentiert, worauf sich dieses Guthaben bezieht und ob der Abzug von den Herstellungskosten zulässig war.

Weiterhin wurden die Vermögensgegenstände zum 01.05.2013 aktiviert. Die Schlussrechnung wie auch die TÜV-Abnahme erfolgten jedoch erst in 07/2013. Folglich hätte die Aktivierung auch erst zum 01.07.2013 vorgenommen werden dürfen.

Es handelt sich hier um keine wesentliche Feststellung, jedoch sollte zukünftig auf eine genaue Bestimmung der Herstellungskosten sowie des Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatums geachtet werden.

Übernahme bzw. Ankauf einer Holzterrasse im Marstall (Remise)

Die Prüfung dieser Stichprobe ergab keine Beanstandungen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – Beimoorweg, Am Haidschlag

Die jeweiligen Belege (Notarvertrag, Grundbuchauszug, Kostenrechnungen für Grunderwerbsnebenkosten etc.) lagen im Original vor.

Die Anschaffungswerte waren hinreichend belegt.

Zu prüfen wäre gewesen, ob beim Grundstück Beimoorweg das auf dem Grundstück liegende Leitungsrecht und das vertraglich vereinbarte Wegerecht eine Wertminderung zur Folge hätten.

Das Rechnungsprüfungsamt geht jedoch davon aus, dass eine Wertminderung nicht zu berücksichtigen gewesen ist, da die Kaufpreisfindung diese Tatsachen bereits beinhaltete.

Die Prüfung dieser Stichproben blieb somit ohne Beanstandungen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – Veräußerung Grundstück Dänenweg

Die erforderlichen Belege (Notarvertrag, sonstige Belege) lagen im Original vor.

Jedoch bestand die konkrete Veräußerungsabsicht bereits im Jahr 2012. Folglich hätte das Grundstück im Umlaufvermögen unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert werden müssen.

Mangels betragsmäßiger Auswirkungen auf den Jahresabschluss verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2013, weist jedoch erneut darauf hin, dass eine diesbezügliche Prüfung und ggf. Umbuchung bei jedem Veräußerungsfall zu prüfen ist.

Grunderwerb Klaus-Groth-Straße 6 – anteilige Vermessungskosten

Geprüft wurde eine Umbuchung. Hierbei handelte es sich um Anschaffungsnebenkosten (Vermessungskosten) zu dem Kaufvertrag vom 22.06.2007 über das Trennstück aus den Flurstücken 187 und 188, Flur 9, Gemarkung Ahrensburg (heute Flurstück 545).

Der Eigentumsübergang wurde vertraglich an die Kaufpreiszahlung geknüpft. Dies ist bis heute nicht erfolgt, so dass das Flurstück noch immer nicht im Eigentum der Stadt Ahrensburg befindlich ist. Die Vermessungskosten stellen insofern eine Anzahlung auf Sachanlagen dar und wären im Haushaltsjahr dementsprechend zu aktivieren gewesen.

Aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2013 und akzeptiert den Vorschlag der Verwaltung, die Korrektur im Jahresabschluss 2014 vorzunehmen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge – Spielgeräte, Kompakt-Hydraulikaggregat, Lastenaufzug, Tribüne

Die Anschaffungskosten beider Spielgeräte (Außenanlagen GS Am Schloss und GS Am Reesenbüttel) sind plausibel. Dem Ansatz der Anschaffungsdaten kann aufgrund der vorliegenden Stellungnahme (Bezug auf NORM 1176) gefolgt werden.

Die Prüfung der Stichprobe Kompakt-Hydraulikaggregat (Feuerwehr) ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Bei der Nachaktivierung des Lastenaufzuges (SZ Am Heimgarten) handelt es sich jedoch tatsächlich um die Sanierung eines vorhandenen Aufzuges in 02/2014. Dieser ist jedoch bisher nicht bilanziert worden.

Für den Jahresabschluss 2013 wären die Sanierungskosten als Anlage im Bau zu bilanzieren gewesen. Die Bilanzierung des vorhandenen Aufzuges hätte überprüft werden und ggf. nachgeholt werden müssen.

Die Tribüne in der Sporthalle des SZ Am Heimgarten wurde ebenfalls nur saniert und nicht neu hergestellt. Auch hier hätte die Tribüne (Altbestand) bilanziert werden müssen.

Die Feststellungen werden für den Jahresabschluss 2013 als nicht wesentlich angesehen. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 sollen aber die zuvor genannten Sachverhalte aufgeklärt, prüfungssicher aufbereitet und korrigiert werden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge – DVD-Präsentationsregal, Mercedes-Benz

Es handelt sich bei den ausgewählten Stichproben um zwei Abgänge – ein DVD-Präsentationsregal und ein Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz (Feuerwehr).

Das Präsentationsregal wurde aufgrund der Renovierung der Stadtbücherei in den Vollabgang gebracht. Ein Verschrottungsprotokoll liegt nicht vor. Dies sollte zukünftig allen Abgängen unaufgefordert beigefügt werden.

Es handelt sich hierbei jedoch um keine wesentliche Prüfungsfeststellung.

Der Mercedes-Benz wurde zum 31.12.2013 in den Abgang gebracht. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Veräußerung abgeschrieben und wurde nach einer Auktion in 12/2013 veräußert. Die Prüfung dieser Stichprobe bleibt ebenfalls ohne Beanstandungen.

Im Zuge der Prüfung der beiden zuvor benannten Stichproben wurden uns weitere Abgänge vorgelegt. Es handelt sich hierbei u.a. um 6 Prospektständer, 3 Wandregale, 1 Garderobe sowie 10 Schreibtische.
Die Abschreibung dieser Vermögensgegenstände erfolgte auf den Erinnerungswert von 1 €, jedoch nicht je Vermögensgegenstand, sondern je Anlagegut mit Mehrfachmenge. Weiterhin wurde die Wertgrenze von 150,00 € (netto) bis 1.000 € (netto) für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht beachtet. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten unter 150,00 € (netto) betrugen, sind nicht zu aktivieren, sondern als Aufwand zu behandeln. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten zwischen 150,00 € (netto) und 1.000,00 € (netto) liegen, sind in einem Sammelposten zu bilanzieren und über 5 Jahre abzuschreiben.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet eine zukünftige Beachtung dieser Grundsätze und verzichtet aufgrund der betragsmäßigen Unwesentlichkeit auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2013.

1.3. Finanzanlagen € 26.201.229,45

(31.12.2012 € 26.240.403,28)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen € 6.451.803,25

(31.12.2012 € 6.451.803,25)

Zusammensetzung:

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgemeinschaft GmbH (51%)	27.770,82	27.770,82
Insgesamt	**6.451.803,25**	**6.451.803,25**

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (01. Januar 2009) werden unverändert übernommen.

1.3.2 Beteiligungen € 1.850,00

(31.12.2012) € 1.850,00)

Der bereits in der EÖB ausgewiesene Wert (Genossenschaftsanteile Neue Lübecker) i. H. v. € 600,00, sowie eine Stammeinlage i. H v. € 1.250,00 für eine Mitgliedschaft „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“, basierend auf einem von der Stadt am 13.März 2012 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag blieben unverändert.

1.3.3 Sondervermögen € 17.174.701,15

(31.12.2012 € 17.174.701,15)

Dieser Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.
Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln, folglich werden diese Basiswerte unverändert übernommen.

1.3.4 Ausleihungen € 2.572.875,05

(31.12.2012 € 2.612.048,88)

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.
Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich überwiegend aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (14 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrestschuld i. H. v. € 2.521.051,29 u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (8 Fälle mit einer Gesamtrestschuld i. H. v. € 28.245,12) sowie 4 weiteren Ausleihungen mit einer Gesamtrestschuld i. H. v. € 23.578,64 zusammen.
Bei unserem Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

2.1.2. unfertige Erzeugnisse und Waren € 776.329,40

(31.12.2012 € 779.112,40)

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten.

Unter der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“ wird ausschließlich das zu veräußernde Grundvermögen ausgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung sind sämtliche zum Verkauf stehenden Grundstücke erfasst.

Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich aus der Veräußerung des Grundstückes Erlenhof (Buchwert = 2.783,00 €).

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

€ 4.618.634,84)

(31.12.2012 € 3.342.554,83)

Zu den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
öffentliche rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	325.915,78	124.618,38
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	3.158.535,33	2.137.250,54
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	762.094,57	120.865,97
sonstige privatrechtliche Forderungen	12.488,36	16.188,38
sonstige Vermögensgegenstände	359.600,80	943.631,56
Insgesamt	**4.618.634,84**	**3.342.554,83**

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Von den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen aus „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von T€ 389 sowie aus Wertberichtungen auf „Forderungen auf befristet niedergeschlagene sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ i. H. v. T€ 149 abgesetzt. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auch auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2013.
Nachrichtlich: Darüber hinaus werden uns Verfügungen über befristete Niederschlagungen und Erlass städtischer Forderungen unterjährig laufend zur begleitenden Prüfung vorgelegt.

2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens € 30.558,28
(31.12.2012 € 34.137,03)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit - korrespondierend wurde ein Sonderposten aus Treuhandvermögen eingebucht.
Resultierend aus dem Verkauf eines Wertpapieranteils i. H. v. 3.578,75 € im Jahr 2013 ergibt sich eine entsprechende Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

2.4. Liquide Mittel € 10.406.477,59
(31.12.2012 € 11.988.372,83)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2013	**31.12.2012**
	€	**€**
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.880.740,94	3.472.364,68
Geldmarktkonto	7.000.805,31	8.002.568,25
Bargeldkassen	1.699,27	2.960,41
Bausparvertrag	523.232,07	510.479,49
Insgesamt	**10.406.477,59**	**11.988.372,83**

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2013 belegt.
Der Bestand der Bargeldkassen wurde durch die vom Leiter der Fibu zum Jahresende geführten Aufnahmebestandslisten (35 Barkassen) nachgewiesen.

H.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1. Allgemeine Rücklage € 93.221.516,68

(31.12.2012 € 93.221.516,68)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage blieb unverändert.

1.3 Ergebnisrücklage € 13.417.226,59

(31.12.2012 € 10.905.170,08)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2012 (€ 2.512.056,51) war gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik mittels Umbuchung der Ergebnisrücklage zuzuführen.
Die Zuführung zur Ergebnisrücklage erfolgt solange, bis die Ergebnisrücklage 25% der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 25% und soll mindestens 10% der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).
Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2013 rd. 14% der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag € 3.195.758,74

(31.12.2012 € 2.512.056,51)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2013 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

€ 40.428.201,93

(31.12.2012 € 41.844.579,40)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt

ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	4.110.169,51	3.885.668,54
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	29.288.811,04	30.388.879,38
Sonderposten für Beiträge	6.756.262,53	7.295.668,64
Sonderposten für sonstige Sondervermögen	160.989,97	156.996,63
Sonstige Sonderposten	111.968,88	117.366,21
Insgesamt	**40.428.201,93**	**41.844.579,40**

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2013	**41.844.579,40**
Zugänge	433.694,75
Abgänge	- 1.595,76
Umbuchungen	-
Auflösungen	- 1.848.476,46
Insgesamt Stand 31.12.2013	**40.428.201,93**

Aufzulösende Zuweisungen des Landes - Neubau Kindertagesstätte Adolfstraße

Die empfangene Zuweisung von 400.000 € wurde gemäß der Gesamtzusammenstellung „Kita Adolfstraße“ auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt. Der jeweilige Auflösungsbeginn der anteiligen Sonderposten stimmt mit dem entsprechenden Aktivierungsdatum der zugehörigen Vermögensgegenstände überein. Auch die Auflösungsdauern entsprechen den jeweiligen Nutzungsdauern.

Die Prüfung dieser Stichprobe blieb ohne Beanstandungen.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen

	€	19.195.860,18
(31.12.2012	€	19.108.372,85)

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchkonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab.
Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).
Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2013. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK, Stand 09. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2013 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (38 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.243.553,00) sowie der Versorgungsempfänger (28 Personen mit

einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.487.583,00) – geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 18. Juni 2014 ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2013 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. € 779.879,00. Dieser Betrag wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5051000, 50051001 bzw. 5051002 und 4582110 bzw. 4582120 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte, Zuführung zu Beihilferückstellungen, Zuführung zu einer Pensionsrückstellung sowie Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch Beihilferückstellungen. Diese betragen zum Bilanzstichtag € 1.684.845,18 (Vorjahr = € 1.763.929,85). Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe wurden die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2010 – 2012) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 9,62 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. € 868.201,30 (Vorjahr = € 875.419,16) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. € 816.643,88 (Vorjahr = € 888.510,69).

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 4582120 bzw. 5061002 (s. auch Ergebnisrechnung Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung sowie Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2 Altersteilzeitrückstellung		€	288.173,46
	(31.12.2012	€	342.059,68)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen BMF (Schreiben vom 28. März 2007) vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt. § 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend den Empfehlungen vom NKR-SH (s. Schreiben der Kompetenzgruppe Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen FAQ 1.9) wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Berücksichtigt werden fünf Altersteilzeitfälle (im Vorjahr waren es acht Altersteilzeitfälle) in Form des Blockmodels (vorzeitige Freistellung) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit.

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Rückstellungsmindernde Sachverhalte (z. B. Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen durch die Arbeitsagentur für Arbeit) lagen nicht vor.

In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582120 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrücklage) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i. H. v. € 53.886,22 aus.

3.4 Altlastenrückstellung € 30.000,00

(31.12.2012 € 30.000,00)

Für das Grundstück Hamburger Straße sind derzeit noch keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Ein weiterer zusätzlicher Rückstellungsbedarf ergibt sich lt. Auskunft des Fachamtes nicht.

3.6 Verfahrensrückstellung € 17.265,00

(31.12.2012 € 11.600,00)

Die Stadt Ahrensburg hat – in Folge der am 19. Januar 2010 vom RPA gegebenen Prüfungshinweise - vor dem Landgericht in Karlsruhe eine Klage hinsichtlich einer Rückforderung von VBL-Ansprüchen (Streitwert rd. € 100.000,00) erhoben. Gegenüber dieser im Vorjahr gebildeten Verfahrensrückstellung waren im Jahr 2013 fünf weitere Verwahren anhängig. Dementsprechend hat sich der Rückstellungsbetrag erhöht.
Zur Begleichung von Gerichts- und Anwaltskosten ist im Jahr 2013 auf dem PSK 11125/549400 die Zuführung einer Verfahrensrückstellung i. H. v. € 5.665,00 erfolgt.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung € 565.000,00

(31.12.2012 € 1.665.000,00)

Die gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik in den Vorjahren gebildete Finanzausgleichsrückstellung wurde entsprechend den 2012 ff entrichteten Umlagen (FAG- Kreisumlage) um € 1,1 Mio. reduziert.
In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582700 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung) eine ordnungsgemäße Verbuchung dieses in 2013 „verbrauchten Rückstellungsbetrages“ aus.
Es steht somit noch ein Rückstellungsbetrag i. H. v. € 565.000,00 zur Verfügung.

4. Verbindlichkeiten

€ 28.600.181,12

(31.12.2012 € 30.803.834,71)

Entwicklung:

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
aus Krediten für Investitionen	20.381.458,24	21.059.881,84
aus Kassenkrediten (SBA)	-	-
Schwebeposten Kontokorrent	-	1.319.924,22
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5.595.801,71	5.965.881,71
aus Lieferungen und Leistungen	507.844,09	398.721,40
aus Transferleistungen	89.900,00	95.659,69
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	2.025.177,08	1.963.765,85
Insgesamt	**28.600.181,12**	**30.803.834,71**

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

€ 20.381.458,24

(31.12.2012 € 21.059.881,84)

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
Öffentlicher Bereich	658.950,00	709.950,00
Privater Bereich	19.722.508,24	20.349.931,84
Insgesamt	**20.381.458,24**	**21.059.881,84**

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i. H. v. € 51.000,00 sowie für den privaten Kreditmarkt i. H. v. € 627.423,60, mithin betrug die Tilgungsleistung € 678.423,60 (ohne PPP).

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten € 0,00

(31.12.2012 € 1.319.924,22)

Der sich im Schwebepostenbereich aus dem Vorjahr ergebende Betrag (war zum 31.12.2012 noch nicht auf dem Kontoauszug der Bank abgebildet) wurde in der Finanzrechnung 2013 entsprechend berücksichtigt.
Unter den Schwebeposten werden solche Vorgänge ausgewiesen, die im Buchungssystem bereits erfasst sind, jedoch zum 31. Dezember noch nicht auf den Kontoauszügen der Banken abgebildet werden und damit zum Stichtag auch keine Einzahlungen bzw. Auszahlungen darstellen. Folglich handelt es sich zwar um die Ausweisung einer Verbindlichkeit, nicht aber wie in der Bilanz abgebildet bzw. im Anhang erläutert, um die formelle Ausweisung eines Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Holstein.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen € 5.595.801,71

(31.12.2013 € 5.965.881,71)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über € 370.080,00 für den im Rahmen eines PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS / bzw. SLG (saldierender Restbetrag per 31. Dezember 2013 = € 2.277.828,00) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i. H. v. € 3.317.973,71 zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Bei den insgesamt geprüften 19 Darlehensakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Beträge werden durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

I. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)

Die Verwaltung wird zur Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren eine gesonderte Stellungnahme erarbeiten und dem Hauptausschuss über das Rechnungsprüfungsamt in Form einer Vorlage zur Kenntnis geben. Damit greift die Verwaltungsleitung unseren Vorschlag aus dem letzten Schlussbericht auf, nachdem das Stellungnahmenverfahren an den Hauptausschuss zum Schlussbericht des Jahres 2012 unterblieben ist. Voraussichtlich soll die Behandlung im Hauptausschuss am 15.02.2016 erfolgen.

2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2013

Verwaltungsprüfungen im Zusammenhang mit dem JA 2013

Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2013 wurden folgende Verwaltungsprüfungen durchgeführt, die auf Grund des über zwei Jahre zurückliegenden Prüfungszeitraumes nachfolgend nur in einer stichwortartigen Zusammenfassung dargestellt werden:

Zuschüsse

- Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus: Der Nachweis über die vertragsgerechte Verwendung des städtischen Zuschusses in Höhe von 280.000,- € wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2013 zur Kenntnis gegeben.

- Die Prüfung der für das Jahr 2013 gewährten Fraktionszuschüsse ergab keine Beanstandungen. Der Hauptausschuss wurde jeweils darüber informiert.

- Prüfung der Jahresabrechnung 2012 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.: Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses in Höhe von 80.000,- € wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis

wurde dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 02.05.2013 zur Kenntnis gegeben.

Interne Organisation

- Abgabe schriftlicher Hinweise zu den internen Zuständigkeiten beim Leuchtturmprojekt Schloss Ahrensburg und bei der Entschlammung des Schlossteiches
- Schriftliche Hinweise zur Feststellung eines steigenden Papierverbrauchs ab dem Jahr 2009. Die vom RPA empfohlene Auswertungsanalyse wurde von der Verwaltung erstellt, Einsparungsvorschläge in Abstimmung mit dem RPA erarbeitet. Der Vorgang wurde noch nicht abschließend bearbeitet.

TUI

- Hinweise zur Auftragsvergabe von 16 „AutoCAD-PCs“ für Zeichenkräfte und Mitarbeiter im Bauamt, die die Bauzeichnungen einsehen bzw. Änderungen vornehmen.

Finanzbuchhaltung

- Regelmäßige Überprüfung der HKR-Verfahrens-Software „C.I.P.-Kommunal“ (sowie jeweils nach Einspielung neuer Release-Stände)

- Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr: Unsere Prüfung der Tagesabstimmung ergab keine Beanstandungen. Unser Prüfbericht vom 06.11.2013 beinhaltet Hinweise zur korrekten Ausweisung des tatsächlichen Bestandes an Finanzmitteln bezogen auf ein Bausparguthaben, zur Verwaltung der Bargeldkassen sowie zur Reduzierung der städtischen Bankkonten um ein weiteres Konto (zu geringer Umsatz bei verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand). Weiterhin haben wir erneut auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Stadtkasse hingewiesen, da auf Grund der Personalsituation eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden konnte.

- Prüfung des Steuer-Ist-Aufkommens (Kommunaler Finanzausgleich 2014 Stadt Ahrensburg): Das Prüfungsergebnis wurde wunschgemäß dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Stormarn übersandt.

- Mit dem Prüfbericht zum „Handvorschuss für die Bewirtung von Gästen“ vom 14.06.2013 wurden exemplarisch strukturelle Mängel bei der Bearbeitung des Aufgabenbereiches Handvorschüsse und Einnahmekassen aufgezeigt und Handlungsempfehlungen gegeben.

Dienstanweisungen

- Überprüfung der Einhaltung der DA über die Führung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln.

- Hinweise zur DA zur Abwicklung von Spenden, Schenkungen, ähnlichen Zuwendungen und Sponsoring: Die Hinweise wurden in die DA eingearbeitet.

Sonstige Verwaltungsprüfungen

- Festlegung der Schulkostenbeiträge 2013 (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen, der Umsetzung der mit „Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs“ durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegebenen Hinweise sowie der Berechnungen je Schule bzw. - daraus folgend - je Schulart. Unsere Prüfungshinweise wurden aufgegriffen, die Schulkostenbeiträge wurden in der Folge teilweise korrigiert.

- Prüfbericht zu fehlenden Sollstellungen und zur mangelnden Zahlungsüberwachung im Bereich der Fahrradboxen-Mieten mit erneutem Hinweis auf Handlungsbedarf im Bereich der Sondernutzungsgebühren.

- Übergabe des städtischen Dienstwagens Passat an die Feuerwehr: Unsere Prüfung ergab, dass die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidung zur Übergabe des Dienstwagens nicht prüffähig nachgewiesen war.

- Hinweise zur Vergabe der Einrichtung und Durchführung einer Ausstellung 700 Jahre Ahrensburg.

- Anschaffung eines Anmeldungs- und Abrechnungssystems für die Mittagessenversorgung in der Cafeteria im Schulzentrum Am Heimgarten: Begleitung bei Auswahl

und Beschaffung (Vorlage 2013/118, Beschlussfassung im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 24.10.2013).

3. Weitere technische Prüfungen des Jahres 2013

Dem RPA wurden im Laufe des Jahres 2013 sämtliche Schlussrechnungen von Baumaßnahmen zur Prüfung vorgelegt. Etwa 20 Schlussrechnungen betrafen Gewerke der beiden großen Hochbaumaßnahmen Neubau Kita Adolfstraße und Erneuerung der Turnhalle Grundschule Am Hagen. Wesentliche Prüfergebnisse sind nachfolgend dargestellt. Darüber hinaus hat das RPA im technischen Bereich verschiedene weitere Prüfungen durchgeführt und Beratungen geleistet, die in der Übersicht ab Seite 53 aufgelistet sind.

Kita Adolfstraße

Mit Baukosten i. H. v. ca. 2,9 Mio. Euro war die Kita Adolfstraße das teuerste Hochbauprojekt der Stadt Ahrensburg, welches 2013 fertiggestellt wurde. Die Kita ist zweigeschossig, hat eine Nutzfläche von ca. 1.320 m² und bietet Platz für 90 Kinder.
Die Bauarbeiten der Kita waren im Jahre 2012 gewerkeweise und beschränkt ausgeschrieben worden. Als größter Einzelauftrag wurden die Rohbauarbeiten am 21.05.2012 mit einer Auftragssumme i. H. v. 694.024 Euro an ein Bauunternehmen aus Niedersachsen vergeben.

Ein Ergebnis der Prüfung der Schlussrechnungen war, dass die gem. §16 (3) Nr. 1 VOB/B vorgegebene Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen überwiegend nicht eingehalten wurde. Im Mittel betrug die tatsächliche Frist 53 Kalendertage und damit 23 mehr als zulässig. Die durchschnittliche Schlusszahlungssumme betrug hierbei 16.515 Euro.
Die häufige Nichteinhaltung der VOB-Fristen ist zu bemängeln.
Die Gründe für die Verzögerungen waren vielfältig. Auf Auftragnehmerseite wurden z. B. bei der Abnahme festgestellte Mängel nicht rechtzeitig beseitigt oder fehlende Unterlagen nicht vorgelegt, auf Seiten der Stadt ist der lange Verfahrensweg unter Beteiligung des Architekten, der Fachdienste ZGW, Schule, Sport und Senioren sowie Finanzbuchhaltung und RPA zu nennen. Hinsichtlich des Verfahrensweges sind Bestrebungen der Verwaltung zu erkennen, den Ablauf zu beschleunigen und den genannten Mangel damit abzustellen. Hierzu verfasst das RPA einen gesonderten Vermerk an die Verwaltungsleitung.

Die Prüfung der Schlussrechnung über die Herstellung der Außenanlagen ergab weiterhin, dass in diesem Gewerk erhebliche zusätzliche Leistungen ausgeführt und abgerechnet worden waren, andererseits aber Leistungen aus dem Hauptauftrag weggefallen waren. Die ursprüngliche Auftragssumme betrug 144.550,75 €, die Schlussrechnungssumme 167.735,45 € (Kostenerhöhung: 23.184,70 € bzw. 16%). In der Schlussrechnungssumme waren jedoch insgesamt Leistungen aus neun Nachträgen mit einer Abrechnungssumme i. H. v. 43.552,93 € enthalten. Diese Leistungen und Preise waren sämtlich vom Fachplaner geprüft und vom FD IV.4 freigegeben, die Abrechnung damit grundsätzlich rechtmäßig. Es war jedoch versäumt worden, vier Nachträge mit einer Abrechnungssumme i. H. v. 19.373,03 € schriftlich zu beauftragen. Dieses war ein Verstoß gegen § 10 Abs. 4 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung, wonach Aufträge ab einem Auftragswert i. H. v. 500 € netto schriftlich zu erteilen sind, und ist damit zu bemängeln.

Eine Prüfung der laufenden Bauarbeiten auf der Baustelle im Januar 2013 führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Anzumerken waren kleinere Probleme in der Bauleitung. Diese wurden verursacht durch die Auflösung der ursprünglich beauftragten Architektengruppe, in dessen Folge die Bauleitung vom planenden Architekten ohne die gewohnte Bürounterstützung wahrgenommen wurde.
Im April 2013 musste der Vertrag mit einer E-Technikfirma aus Hamburg über die Herstellung der Brandmeldeanlage aus Insolvenzgründen aufgelöst werden. Hierbei stand das RPA beratend zur Seite.

Neubau Turnhalle Grundschule Am Hagen

Im Jahre 2013 wurde das Bauvorhaben Neubau der Turnhalle der Grundschule am Hagen fertiggestellt. Die Baukosten betrugen ca. 1,5 Mio. Euro.
Bei diesem Bauvorhaben wurde die Zahlungsfrist nach VOB (30 Tage bei Schlusszahlungen) bei allen geprüften Schlussrechnungen überschritten, die durchschnittliche Frist betrug 57 Tage und damit 27 mehr als zulässig. Die durchschnittliche Rechnungssumme betrug ca. 11.100 Euro. Die Feststellung hinsichtlich der mangelhaften Fristeinhaltung und die Empfehlung zur Beschleunigung der Rechnungsbearbeitung entsprechen den o.g. Ausführungen.

Weitere Prüfungen:

Vergaben (begleitende Prüfung):

- Bauleistungen Kita Erlenhof durch einen Generalunternehmer (separater Prüfvermerk)
- Betrieb Kita Erlenhof
- Erfassung der Glasflächen an städtischen Gebäuden zur Vorbereitung der Ausschreibung von Reinigungsleistungen
- VOF-Verfahren Planungsleistungen „Erneuerung der Hagener Allee“
- Druckrohrleitung Brauner Hirsch (SBA)
- Fußgängerbrücke Schlossinsel-Bagatelle
- Stadtfest und Ausstellungsgestaltung zur 700-Jahr-Feier
- Gasversorgung
- Planungsleistungen für den B-Plan 88 (Gewerbegebiet Beimoorwerg)
- Winterdienstmaterial für den Bauhof
- Beschaffung der Erfassungsgeräte für die Verkehrsaufsicht

Bauvorhaben und Unterhaltungsarbeiten:

- Kunstrasen-Fußballplatz des SSC Hagen (separater Prüfvermerk)
- Entschlammung Schlossgraben und -teich (begleitende Prüfung, separater Prüfvermerk im Jahre 2014)
- Neubau der Sporthalle Grundschule Am Hagen
- Erweiterung des BHKW auf dem Gelände der Kläranlage (SBA)
- Unterhaltung der Spielplätze

Verwendungsnachweise:

- Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung im Waldgut Hagen

Sonstiges:

- Beratung und Unterstützung bei der Überarbeitung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung

- Veröffentlichungspflichten bei Vergaben (separater Prüfvermerk)
- Mitverfassen der Stellungnahme der Stadt zur Bahn-Nahverkehrsplanung (S4-Planung)
- Veräußerung eines Feuerwehrfahrzeugs
- Begleitung der Sanierungsplanung des Rathauses
- Begleitung der Planung eines Musikpavillons auf dem Blockhausgelände
- Weiteres Vorgehen im Feuerwehr-Kartellverfahren

J. Schlussbemerkung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 hat sich das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner beraten lassen.

Die Prüfungsleitung wurde vom RPA wahrgenommen, dem RPA obliegt die Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise - unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf den Seiten 27 und 28 - zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme bis zum 20.06.2016 zu berichten. Wir empfehlen, diese Stellungnahme über das RPA dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2013 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften

- Der Jahresabschluss 2013 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

- Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2013 gemäß § 95 n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

K. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den nachfolgend genannten Prüfern zusammen:

Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Wolfgang Meinert	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Anke Deter	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Friedo Schlendermann	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen

Ahrensburg, 18. Februar 2016

Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlage

Vollständigkeitserklärung